Auskunftsanspruch nach Wettbewerbsverstoß

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin-Brandenburg hat sich mit Auskunftsansprüchen des Unternehmens nach Wettbewerbsverstößen befasst.

Verstöße gegen das Wettbewerbsverbot kommen in der Vertriebspraxis häufig vor. Sie sind Gegenstand zahlreicher Gerichtsentscheidungen, die sich mit der Wirksamkeit fristloser Kündigungen, Ausschluss eines Ausgleichsanspruchs sowie Unterlassungs- und Schadenersatzansprüchen befassen.

Informationsanspruch bei Verstoß gegen den Wettbewerb

Insbesondere zur Vorbereitung von Schadenersatzansprüchen können dem vertretenen Unternehmen dabei vorbereitende Auskunftsansprüche zustehen. Das Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin-Brandenburg hat sich in zwei aktuellen Entscheidungen zu einem selbstständigen Versicherungs- und Finanzdienstleistungsvertreter (Urteil vom 01.12.2022 – 21 Sa 390/22) und zu einem angestellten Rechtsanwalt (Urteil vom 05.09.2022 – 21 Sa 2/22) näher mit Umfang und Grenzen solcher Auskunftsansprüche befasst, insbesondere im Hinblick auf das Datenschutzrecht. Da diese Entscheidungen jeweils sehr umfangreich sind, werden nachfolgend nur die Kernpunkte der Entscheidungen wiedergegeben.

I. Wettbewerbsverbot

Handelsvertreter und Angestellte unterliegen im laufenden Vertragsverhältnis einem umfassenden Wettbewerbsverbot, das bereits aus gesetzlichen Regelungen folgt (§ 86 Abs. 1 HGB, § 60 Abs. 1 HGB). Verletzt der Vermittler dieses Verbot, kommen vorbereitende Auskunftsansprüche über Verletzungshandlungen in Betracht. Diese können allgemein auf Treu und Glauben (§ 241 Abs. 2 BGB) gestützt werden. Beim Handelsvertreter kommt als Rechtsgrundlage auch die Benachrichtigungspflicht des § 86 Abs. 2 HGB in Betracht.

II. Anspruchsvoraussetzungen

Stützt sich der Auskunftsanspruch auf Treu und Glauben, muss zumindest

- der begründete Verdacht einer Vertragspflichtverletzung bestehen,
- ein daraus resultierender Schaden des Anspruchstellers wahrscheinlich sein,
- der Anspruchsberechtigte in entschuldbarer Weise über das Bestehen oder den Umfang seines Rechts im Ungewissen sein und
- der Verpflichtete in der Lage sein, unschwer die zur Beseitigung dieser Ungewissheit erforderliche Auskunft zu erteilen.

Ein Verdacht für eine Vertragspflichtverletzung kann im laufenden Vertragsverhältnis bereits aus einem ungewöhnlich hohen Kundenschwund folgen.

Wichtig: Legt das Unternehmen insoweit eine Kundenliste als Beleg vor, so darf sie im Prozess verwertet werden, auch wenn sie die Namen der Kunden enthält.

Das Recht der Kunden auf informationelle Selbstbestimmung stehe dem nicht entgegen. Für das Unternehmen gehe es um die Wahrnehmung berechtigter rechtlicher Interessen von nicht unerheblicher wirtschaftlicher Bedeutung im Rahmen eines rechtsstaatlichen gerichtlichen Verfahrens. Aufseiten der Kunden würden keine sehr persönlichen Informationen offenbart. Zudem würden beide Prozessparteien ohnehin über diese Informationen verfügen. Auch das Datenschutzrecht stehe der Verwertung nicht entgegen. Der Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) rechtfertige die Einführung der Liste in

Kompakt

- Wird gegen das Wettbewerbsverbot verstoßen, kommen vorbereitende Auskunftsansprüche über Verletzungshandlungen in Betracht.
- Der Verdacht solcher Handlungen kann mit konkreten Angaben zu Kunden belegt werden.
- Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung steht dem Auskunftsverlangen ebenso wie das Datenschutzrecht nicht generell entgegen.

das gerichtliche Verfahren. Das Unternehmen nehme damit berechtigte Interessen im Sinne dieser Vorschrift wahr. Allerdings verwende es die Daten zu anderen Zwecken, als sie ursprünglich gesammelt wurden. Auch das sei jedoch nach § 24 Absatz 1 Nr. 2 BDSG beziehungsweise Artikel 6, Absatz 4 DSGVO gerechtfertigt.

Die Verarbeitung des Vorbringens des Unternehmens durch das Gericht stütze sich schließlich auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der DSGVO. Sie diene der Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Gericht übertragen worden sei. Die erforderliche nationale Rechtsgrundlage finde sich im Arbeitsgerichtsgesetz.

III. Reichweite des Auskunftsanspruchs

Die Reichweite der zu erteilenden Auskunft ergibt sich aus der Funktion des Auskunftsanspruchs. Auskunft ist zu erteilen über Umstände, die zur Prüfung und Bezifferung des Schadensersatzanspruchs erforderlich sind. Der Unternehmer soll mit der Auskunft in die Lage versetzt werden, Anhaltspunkte für eine Schadensbezifferung zu erhalten. Das kann auch Auskünfte über die durch unzulässigen Wettbewerb getätigten Geschäfte erfordern, weil diese als Grundlage einer Schadensschätzung dienen können. Als je nach Einzelfall gegebenenfalls zu beauskunftende Umstände kommen danach in Betracht, welche Geschäfte der Vermittler selbst oder über Dritte im Verdachtszeitraum unter Umgehung des Unternehmens vermittelt hat, und zwar unter Angabe von

- Name und Anschrift des Produktgebers,
- Name und Beschreibung des Produkts,
- Art und Höhe der Zahlungen des Kunden, gegebenenfalls Zahlweise,
- Antragsdatum,
- Datum des Vertragsabschlusses,
- eventuellen nach Antragstellung erfolgenden Änderungen am vermittelten Geschäft unter Angabe von Datum und Grund der Änderung,
- eventuellen nach Antragstellung vorgenommenen Stornierungen oder Widerrufe des vermittelten Geschäfts unter Angabe des Datums und Stornierungsgrund,
- bei welchen Kunden des Unternehmens der Vermittler selbst oder über Dritte im Verdachtszeitraum die Kündigung, Beitragsfreistellung beziehungsweise Beitragsreduzierung, den Widerruf oder eine anderweitige Auflösung eines über das Unternehmen vermittelten Vertrages veranlasst hat, unter Angabe von Kundenname und -adresse, Vertragsnummer, Angaben zur Art der veranlassten Änderung,
- welche Kunden des Unternehmens der Vermittler im Verdachtszeitraum dazu veranlasst hat, die Betreuung durch das Unternehmen zu beenden beziehungsweise hierzu Hilfestellung geleistet hat, und zwar unter Angabe des vollständigen Namens des Kunden.

Wichtig: Auskunftsansprüchen mit vorstehenden Inhalten steht das Recht der Kunden auf informationelle Selbstbestimmung oder das Datenschutzrecht ebenfalls nicht entgegen.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Kunden sei zwar berührt, weil ihre Daten nunmehr nach anderen Gesichtspunkten geordnet würden als ursprünglich. Das sei aber für die Kunden in keiner Weise belastend und ändere deshalb an der Abwägung nichts. Allerdings verlange die Auskunft vom Vermittler eine Verarbeitung von Daten im datenschutzrechtlichen Sinne. Dieser sei verpflichtet, die Daten der Kunden als betroffene Personen danach zu organisieren, ob er auf ihre vertraglichen Entscheidungen Einfluss genommen habe. Er habe weiter die so gewonnenen Daten an das Unternehmen zu übermitteln. Die Datenschutzgrundverordnung erlaube die Auskunftserteilung jedoch auch hinsichtlich der Kunden, denn die Auskunft diene der Erfüllung des Auskunftsanspruchs und damit einer rechtlichen Verpflichtung, der der Vermittler als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher unterliege (Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der DSGVO).

Wichtig: Beschränkungen der Auskunftspflicht, etwa im Hinblick auf eine notwendige Anonymisierung der Daten, können danach grundsätzlich nur aus speziellen berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten, wie etwa bei Anwälten, folgen. Nicht auskunftspflichtig sind mangels Erforderlichkeit für die Schadensschätzung hingegen gegebenenfalls folgende Umstände:

- Vertragsnummer des fremdvermittelten Vertrages,
- Provisionserlös des Vermittlers aus dem fremdvermittelten Vertrag,
- nur angeratene, aber nicht erfolgte Vertragsänderungen bzw. Betreuerwechsel,
- weitere Einzelheiten zu tatsächlich veranlassten Betreuerwechseln (Inhalt und Datum eines Gesprächs/Schreibens etc.),
- Angaben zu dritten Profiteuren unzulässiger Wettbewerbstätigkeit. ■

Autor
Mathias Effenberger
ist Rechtsanwalt und Kooperationspartner der auf Vertriebsrecht spezialisierten Kanzlei Küstner, v. Manteuffel Partnerschaft mbB in Göttingen; Telefon: +49 551 499960
www.vertriebsrecht.de
E-Mail: kanzlei@vertriebsrecht.de